

RS Vwgh 1991/4/4 86/05/0099

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1991

Index

L83003 Wohnbauförderung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

98/01 Wohnbauförderung

Norm

AVG §68 Abs1;

VwRallg;

WFG 1984 §32 Abs1;

WFG 1984 §34 Abs4;

WohnbeihilfenV NÖ 1985 §5 Abs2;

Rechtssatz

Ein unrechtmäßiger Empfang der Wohnbeihilfe kann nicht angenommen werden, wenn dem Beschwerdeführer von der Genossenschaft entsprechende Beträge vorgeschrieben worden sind und der Beschwerdeführer diese Beträge bezahlt hat. Hatten die Vorschreibungen der Genossenschaft den Anschein der Rechtmäßigkeit und hat der Beschwerdeführer im Vertrauen auf diese Unterlagen Wohnbeihilfe bezogen, so ist eine Durchbrechung der Rechtskraft dieser Bescheide betreffend Wohnbeihilfe und eine neuerliche Aufrollung des Verfahrens als nicht zulässig zu beurteilen.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2 Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung

Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986050099.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at